

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Strausberg

Gültig ab 01.05.2026 (alle Entgelte in EUR inkl. 19% MwSt.)

Teil 1: Landeentgelte

1. Allgemeines

1.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Verkehrslandeplatz Strausberg ist an den Flugplatzunternehmer

ein Landeentgelt und im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung

zusätzlich ein passagierabhängiges Landeentgelt zu entrichten.

Schuldner dieser Entgelte sind als Gesamtschuldner

a) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder verantwortlicher Luftfahrzeugführer,

b) der Luftfahrzeughalter,

c) der Luftfrachtführer,

d) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing).

1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen höchstzulässigen Startmasse (MTOM), sowie nach der im Lärmschutzzeugnis nachgewiesenen Lärmschutzkategorie.

Für Segelflugzeuge und Ultraleichtflugzeuge wird ein pauschales Entgelt gemäß Tabelle 1 erhoben.

Die Lärmschutzkategorie des Luftfahrzeuges ist gemäß Landplatz-Lärmschutzverordnung durch Vorlage eines Lärmschutzzeugnisses nach NfL II - 56/99 oder eines entsprechenden ausländischen Lärmschutzzeugnisses spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen. Kann die Lärmkategorie nicht nachgewiesen werden, ist das höchste Landeentgelt in der entsprechenden Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

1.3 Offene Entgelte aus der vorliegenden Entgeltordnung sind spätestens vor dem auf die Landung folgenden Abflug durch die Person zu entrichten, welche das Luftfahrzeug beim Abflug in Gebrauch hat. Bei Rechnungskunden ist das Entgelt sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des §10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

1.5 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

1.6 Schwebeflüge von Drehflüglern innerhalb des Flugplatzes, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Landeentgelt in Höhe einer Landeentgelt je angefangene 6 Minuten erhoben.

1.7 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheits- und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

1.8 Das Terminal und die Flugbetriebsflächen dürfen vor Betriebsbeginn nicht ohne vorherige Genehmigung betreten werden und sind bis Betriebsschluss zu verlassen.

Die in Tabelle 4 genannten Entgelte werden auch fällig für die Nutzung der Flugbetriebsflächen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten und für alle sonstigen Dienstleistungen, für die der Flugplatz geöffnet bleiben muss bzw. Personal zur Verfügung gestellt werden muss.

2. Entgelte

2.1 Landeentgelt

Das Landeentgelt entsprechend der maximalen Startmasse und der Lärmkategorie beträgt:

Tabelle 1 – Landeentgelte (in EUR inkl. gesetzlicher MwSt.)				
Lärmkategorie	Erhöhter Schallschutz *) und UL außer Tragschrauber		Einfaches Lärmzeugnis *) und Tragschrauber	Ohne Lärmzeugnis *)
MTOM in Kg	Normal	Schulung am Platz / platzfremd	Normal und Schulung	Normal (keine Ermäßig.)
	EUR	EUR		
Segelflugzeug	1,50	1,00 / 1,30		
Ultraleicht - 600 bis 750	6,50	3,50 / 4,20	8,00	-
751 – 1.200	8,00	3,90 / 5,00	9,00	19,00
1.201 – 1.400	9,80	4,90 / 6,50	14,00	21,00
1.401 – 2.000	14,00	7,20 / 9,50	20,00	28,00
2.001 – 3.000	19,00	9,50 / 12,50	29,00	38,00
3.001 – 4.000	34,00	17,00 / 22,00	50,00	68,00
4.001 – 5.700	49,00	24,00 / 31,50	70,00	89,00
5.701 – 7.000			145,00	
7.001 – 9.000			190,00	
9.001 – 12.000			240,00	
12.001 – 14.000			330,00	
Je weitere 1000 **)			390,00	
			37,00	

*) Gemäß Landeplatz - Lärmschutzverordnung

***) nur mit Genehmigung nach § 25 LuftVG

2.2 Passagierentgelt

Der Teil des Landeentgeltes, welcher sich auf die Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Passagiere bemisst (variabler Entgeltanteil) wird nur für gewerbliche Flüge mit Luftfahrzeugen mit mehr als 4 Sitzplätzen erhoben. Es beträgt pro Passagier

4,40 € (inkl. MwSt.)

Passagiere im Sinne der Entgeltordnung sind auch Mitarbeiter (mit Ausnahme der Crew) der betreffenden Fluggesellschaft oder sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis an Bord befinden. Kinder unter 2 Jahren werden bei der Entgeltberechnung nicht mit einbezogen.

2.3 Befeuerungsentgelt

Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von 10,40 € (inkl. MwSt.) je Start und je Landung erhoben. Bei Schullandungen gemäß Punkt 2.7.1 ermäßigt sich das Befeuerungsentgelt auf 7,00 € (inkl. MwSt.). Bei Platzrundenflügen wird das Befeuerungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.

2.4 Entgelte für Luftschiffe

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen sind das Landeentgelt und ein Ankermastentgelt zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig. Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung des Ankermastes fällig und gilt für je angefangene 24 Stunden. Der Zeitraum der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

Luftschiffe	Landeentgelt		Ankermastentgelt	
			Je 24 Stunden	Monat
	EUR		EUR	EUR
< 50 m	25		95	1500
> 50 m	40		140	2200
> 60 m	50		175	2700

Bei einer Verweildauer von mehr als 7 Tagen je Kalendermonat wird ab dem 8 Tag je Kalendermonat ein Rabatt in Höhe von 20% gewährt.

2.5 Entgelte für Ballone

Ballone	Pro Auffahrt		Pro Abfahrt	
	EUR		EUR	
	17,50		17,50	

2.6 Entgelte außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten

2.6.1 Entgelt

Für Starts und Landungen und Abfertigungen **außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten bis 21:59 Uhr und ab 06:01 Uhr** wird zusätzlich zu den Entgelten gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 ein Zuschlag erhoben in Höhe von

MTOM in Kg	Erste angefangene 30 Minuten	Jede weitere angefangene 30 Minuten
bis 2.000	38,00	62,00
2.001 – 5.700	55,00	80,00
5.700 – 10.000	74,00	105,00
>10.000	85,00	130,00

Für Starts und Landungen bis 21:59 Uhr wird die Zeit seit dem veröffentlichten Betriebsschluss addiert. Maßgeblich für die Berechnung des Zuschlages ist bei Landungen das Ende der Abfertigungstätigkeit der Flugplatzgesellschaft. Ab 06:01 Uhr wird die Zeit bis zum veröffentlichten Betriebsbeginn berechnet. Maßgeblich für die Berechnung des Zuschlages ist der Beginn der Abfertigungstätigkeit der Flugplatzgesellschaft. Die Abfertigungstätigkeit beginnt 30 Minuten vor dem **geplanten** Start oder Landung.

Der Zuschlag für die Früh- bzw. Spätabfertigung wird auch berechnet für Starts, Landungen und Abfertigungen außerhalb einer veröffentlichten, eingeschränkten Öffnungszeit, z.B. an den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel. In diesem Falle wird das Entgelt nach Tabelle 4, jedoch für mindestens 2 (zwei) Stunden berechnet.

Nachabfertigung

- Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr lokaler Zeit

Starts und Landungen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr lokaler Zeit sind gemäß der Betriebsgenehmigung des Verkehrslandeplatzes Strausberg nur für Flüge zum gewerblichen Transport von Personen oder Fracht gestattet. Dabei beschränkt sich die Anzahl der Flüge auf 2 pro Nacht und auf maximal 15 je Kalendermonat.

Für Starts und Landungen zwischen 22.00 Uhr und 06:00 Uhr Ortszeit wird zusätzlich zu den Entgelten gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5

ein pauschales Entgelt von **700,00 Euro** (inkl. MwSt.) erhoben.

Für angemeldete Starts und Landungen, **weniger als 24h**, (PPR Request) außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird ein zusätzliches Entgelt von **200 €** (inkl. MwSt.) berechnet.

2.6.2 PPR-Anmeldung

Alle Leistungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten sind schriftlich (Formular auf der Internetseite [Anmeldung PPR — Strausberger Flugplatz GmbH \(flugplatz-strausberg.de\)](http://Anmeldung PPR — Strausberger Flugplatz GmbH (flugplatz-strausberg.de)) oder E-Mail an info@flugplatz-strausberg.de oder Fax an +49 3341 345 379) zu beantragen.

Für die Früh- oder Spätabfertigung hat die PPR-Anfrage bis spätestens 2h vor Betriebsschluss der vorherigen regulären Betriebszeit des Flugplatzes zu erfolgen.

Für angemeldete Starts und Landungen, **weniger als 2h**, (PPR Request) außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird ein zusätzliches Entgelt von **70 €** (inkl. MwSt.) berechnet.

Für die Nachabfertigung hat die PPR-Anfrage mindestens 24h vor Beginn der Nutzung während der Betriebszeiten des Flugplatzes zu erfolgen.

Mit der Bestätigung der PPR-Anfrage ist diese verbindlich. Wird eine gebuchte Abfertigung außerhalb der Betriebszeiten kürzer als **2h vor Ende der vorausgehenden regulären Betriebszeit** storniert, werden 50% der Zuschläge berechnet. Erfolgt keine Stornierung während der Betriebszeiten, werden 100% der Zuschläge in Rechnung gestellt.

Terminal und Vorfeld sind mit Betriebsschluss zu verlassen. Für die Nutzung der Flugplatzanlage außerhalb der Betriebszeiten wird pro angefangene halbe Stunde ein Entgelt gemäß 2.6 berechnet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem das Flugplatzpersonal die Anlage schließen kann.

2.7 Ermäßigte Landeentgelte

2.7.1 Schullandungen

Für Schullandungen wird ein ermäßigtes Entgelt gemäß Tabelle 1 erhoben.

Schullandungen im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) oder bei einem ausbildungsberechtigten Verein durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrzeugführerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung für Luftfahrpersonal (LuftPersV), bzw. der Verordnung (EU) 1139/2018 notwendig sind.

Die Ermäßigung gilt nicht für Prüfungs-, Check- und Übungsflüge mit Fluglehrern, die Unterschiedsschulung oder das Vertraut machen für einen Wechsel auf ein Luftfahrzeug eines anderen Modells oder einer anderen Baureihe innerhalb derselben Klassenberechtigung.

Die Ermäßigung gilt auch nicht für Platzrundenflüge an Sonn- und Feiertagen nach 13:00 Uhr lokaler Zeit bis Betriebsschluss in den Monaten April bis einschließlich September eines jeden Jahres.

2.7.2

Angestellte der Strausberger Flugplatz GmbH haben für persönliche Flüge zum Erhalt der Erlaubnisscheine kein Entgelt zu entrichten

2.7.3

Gästen der Strausberger Flugplatz GmbH oder für sie tätige Personen können, mit Zustimmung der Geschäftsführung oder der von ihr ermächtigten Person Entgelte im Rahmen der Entgeltordnung erlassen werden.

2.7.4

Die Geschäftsführung oder die von ihr ermächtigte Person kann für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen) Befreiungen oder Reduzierungen von Entgelten dieser Entgeltordnung gewähren.

2.7.5 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ist kein Landeentgelt und keine Abstellgebühr zu entrichten. Eventuell anfallende Flugsicherungskosten sind zu entrichten. Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5700 kg maximaler Startmasse (MTOM), sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

2.8 Instrumentenanflüge

Gebühren gemäß der Flugsicherungs – An- und Abflugkostenverordnung (FSAAKV) werden per Gebührenbescheid gesondert erhoben. Sie sind nicht Teil der Flugplatzentgelte.

2.9 Historische Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge im Sinne der VO (EU) 2018/1139 Anhang I, Ziffer 1) i) und j) sind von den Landeentgelten gemäß Ziffer 1.1 befreit.

Dies sind historische Luftfahrzeuge die folgende Kriterien erfüllen:

- i) Luftfahrzeuge, deren ursprüngliche Konstruktion vor dem 1. Januar 1955 festgelegt wurde und deren Produktion vor dem 1. Januar 1975 eingestellt wurde oder
- ii) Luftfahrzeuge von eindeutiger historischer Bedeutung aufgrund
 - Der Teilnahme an einem bemerkenswerten historischen Ereignis,
 - Als wichtiger Schritt in der Entwicklung der Luftfahrt oder
 - Aufgrund einer wichtigen Rolle innerhalb der Streitkräfte eines EU-Mitgliedsstaates

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

2.10 Bannerschleppflüge

Für Aufbau- und Durchführung von Bannerschleppflügen platzfremder Unternehmen wird ein Entgelt von 50 € (inkl. MwSt.) pro Flug erhoben.

2.11 Handling

Für platzfremde Luftfahrzeuge ab 5.701 kg MTOM wird ein Handling-Entgelt in Höhe von 75 € pro Abfertigung erhoben. Platzansässigen Luftfahrzeugen ab 5.701 kg wird das Handling-Entgelt nur dann berechnet, wenn Handlingleistungen in Anspruch genommen werden. Luftfahrzeuge bis 5.700 kg können ein Handling auf Wunsch in Anspruch nehmen. Das Entgelt beträgt für diese Luftfahrzeuge 50 €.

Im Handling-Entgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- Crew Support (z.B. Vermittlung von Kontakten zu Taxiunternehmen, Limousinenservice, Hotels oder Caterern, Druck und Vervielfältigung von Briefing- und Wetterunterlagen)
- Pax- und Crewtransport auf den Flugbetriebsflächen
- Vorfeldberechtigung für Taxi, Mietwagen- und Busservice (Fahreranmeldung und Einweisung erforderlich)
- Gepäcktransport zum oder vom Luftfahrzeug
- Entsorgung von Müll
- Unterstützung bei der Betankung (im Beisein des Piloten)
- Be- und Entladen von Luftfahrzeugen

Werden Fremdleistungen, wie Taxi, Catering, Limousinen Service usw. durch die Flugplatzgesellschaft verauslagt, wird die Fremdleistungen mit einem Aufschlag von 15 % weiterberechnet.

Allen am Flugplatz stationierten Luftfahrzeugen steht das Handling auf Wunsch zur Verfügung.

2.12 Flüge für Katastropheneinsätze

Die Geschäftsführung kann entscheiden, Flüge im Rahmen von humanitären oder Katastropheneinsätzen (z.B. Löschflüge) von den Entgelten zu befreien.

Teil 2: Abstellentgelte

1. Allgemeines

1.1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Schuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen höchstzulässigen Startgewicht (MTOM).

2. Abstellen im Freien

2.1 Das Abstellentgelt entsprechend der maximalen Startmasse beträgt je angefangene 24 Stunden:

MTOM kg	EUR /Tag	EUR/Monat*)
Ultraleicht	6,50	95,00
Bis 750	8,50	140,00
751 - 1200	11,50	170,00
1201 - 1400	13,00	190,00
1401 - 2000	14,00	200,00
2001 - 3000	23,00	220,00
3001 - 4000	29,00	280,00
4001 - 5700	41,00	380,00
5701 - 10000	54,00	530,00
10001 - 14000	95,00	700,00

*) Monatspreis wird bei Abstelldauer von mehr als 15 Tagen pauschal erhoben.

2.2 Für die ersten 2 Stunden nach der Landung wird kein Abstellentgelt erhoben.

2.3 Reservierung von Stellplätzen bei Kapazitätseinschränkungen

Wenn bei Großereignissen die Zahl der verfügbaren Stellplätze geringer ist als die erwartete Nachfrage, kann ein Reservierungsentgelt verlangt werden. Das Reservierungsentgelt wird mit den Flugplatzentgelten verrechnet. Es wird nicht erstattet, wenn der reservierte Stellplatz nicht in Anspruch genommen wird. Das Reservierungsentgelt beträgt

für Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOM: 50 €

für Luftfahrzeuge von 2.001 bis 5.700 kg: 250 €

für Luftfahrzeuge > 5.700 kg: 500 €

Teil 3: Erfüllungsort, Gerichtsstand, Inkrafttreten

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus der Entgeltordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist der Sitz der Strausberger Flugplatz GmbH. Gerichtsstand ist Strausberg.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft, gleichzeitig wird die seit dem 01.02.2024 geltende Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Strausberg aufgehoben.

Strausberger Flugplatz GmbH

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Strausberg, den 01.05.2026

Schönefeld, den 21.04.2026





Anhang: Entgelte außerhalb der luftrechtlichen Genehmigung nach § 19 b LuftVG

1. Abstellen im Hangar

Hallenplätze mit unbefristeten Mietverträgen werden in Abhängigkeit vom Flächenbedarf und genutzter Halle auf Anfrage angeboten.

Für Tageshallenplätze ohne festen Mietvertrag wird ein Unterstellentgelt gemäß **Tabelle 6** pro angefangene 24h erhoben:

Tabelle 6 Unterstellentgelte im Hangar je angefangene 24 Stunden (in EUR inkl. gesetzlicher MwSt)	
MTOM in kg	Entgelt in EUR pro Tag
bis 1.200	25,00
bis 2.000	40,00
bis 5.700	75,00
bis 7.000	110,00
bis 10.000	130,00
Bis 14.000	220,00

2. Sonstige Entgelte

Für sonstige Dienstleistungen werden folgende Entgelte (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) erhoben:

Rechnungsversand per Post 3,50 €

Ein- und Aushallen von Lfz. (je Vorgang)

Bis 2.000 kg MTOM	15,00 €
Bis 5.700 kg MTOM	30,00 €
Ab 5.700 kg MTOM	70,00 €

Schleppen von Lfz. (je Vorgang)

Bis 2.000 kg MTOM	10,00 €
Bis 5.700 kg MTOM	25,00 €
Ab 5.700 kg MTOM	50,00 €

Starthilfe für Luftfahrzeuge

Bis 2.000 kg MTOM	12,00 €
Bis 3.499 kg MOTM	25,00 €
Bis 5.700 kg MTOM	50,00 €
Ab 5.700 kg MTOM	65,00 €

GPU für Dauerstromversorgung (je angefangene 15 Minuten) 20,00 €

Erdanker/Seile (einmalig pro Set) 4,50 €

Abstellung Flugzeuganhänger oder von PKW innerhalb Flugplatzzaun / Hangarhof	
je Tag	10,00 €
je Woche	50,00 €
je Monat	150,00 €
Feuerwehrfahrzeug inkl. Bedienpersonal	250,00 € /h
Zusätzliches TLF mit Besatzung zur Erhöhung der Feuerlöschkategorie	auf Anfrage
Sonstige Arbeitsfahrzeuge inkl. Bedienpersonal	95,00 €/h
Seminarräume	auf Anfrage